

Tschechien

Gesetzliches Rentensystem in Tschechien

Stand: 30. Juli 2026

- 1 Die Darstellung betrifft die obligatorische tschechische gesetzliche Rentenversicherung, die von der **Česká správa sociálního zabezpečení – ČSSZ** verwaltet wird. Sie umfasst Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten.
- 2 Das System ist leistungsorientiert und im Umlageverfahren finanziert. Die freiwillige zusätzliche Altersvorsorge über Pensionsfonds ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

1. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung

1.1 Renteneintrittsalter des männlichen Geburtsjahrgangs 1976

- 3 Nach der seit 2025 geltenden Reform wird das Rentenalter für die Geburtsjahrgänge 1974 bis 1988 nach folgender Formel bestimmt:

$$65 \text{ Jahre } 8 \text{ Monate} + (\text{Geburtsjahr} - 1973) \text{ Monate}$$

Für den Geburtsjahrgang 1976 ergibt sich:

$$65 \text{ Jahre } 8 \text{ Monate} + 3 \text{ Monate} = \boxed{65 \text{ Jahre } 11 \text{ Monate}}$$

Das gilt für Männer und Frauen dieses Jahrgangs gleichermaßen.

Der genaue Rentenbeginn hängt vom Geburtsdatum ab:

Geburtsmonat 1976	Erreichen des Rentenalters
Januar	Dezember 2041
Februar	Januar 2042
März	Februar 2042
April	März 2042
Mai	April 2042
Juni	Mai 2042
Juli	Juni 2042
August	Juli 2042
September	August 2042
Oktober	September 2042

Tschechien

Geburtsmonat 1976	Erreichen des Rentenalters
November	Oktober 2042
Dezember	November 2042

- 4 Für einen im Jahr 1976 geborenen Mann liegt der reguläre Rentenbeginn daher – je nach Geburtsmonat – zwischen **Dezember 2041 und November 2042**.

Erforderliche Versicherungszeit

- 5 Für eine reguläre Altersrente werden grundsätzlich benötigt:
- **35 Versicherungsjahre**, einschließlich anrechenbarer Ersatzzeiten, oder
 - alternativ **30 Jahre mit tatsächlicher Beitragsversicherung**, ohne Ersatzzeiten.
- 6 Zu den Ersatzzeiten können unter anderem Kindererziehung bis zum vierten Lebensjahr, Pflege einer abhängigen Person, bestimmte Arbeitslosigkeitszeiten, frühere Studienzeiten und der Bezug einer Invaliditätsrente dritten Grades gehören.

Vorzeitige Altersrente

- 7 Eine vorzeitige Altersrente kann höchstens **drei Jahre vor dem persönlichen Regelrentenalter** beginnen. Erforderlich sind mindestens 40 Versicherungsjahre.
- 8 Für den Jahrgang 1976 wäre der frühestmögliche Beginn daher grundsätzlich:

$$65 \text{ Jahre } 11 \text{ Monate} - 3 \text{ Jahre} = \boxed{62 \text{ Jahre } 11 \text{ Monate}}$$

- 9 Die Kürzung beträgt grundsätzlich **1,5 % der Berechnungsgrundlage für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 90 Tagen** vor dem Regelrentenalter. Bei mindestens 45 besonders qualifizierenden Versicherungsjahren reduziert sich die Kürzung seit 2026 auf 0,75 % je angefangenem 90-Tage-Zeitraum. Die Kürzung ist dauerhaft.

Aufgeschobener Rentenbeginn

- 10 Wird nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen weiter versicherungspflichtig gearbeitet und die Altersrente noch nicht bezogen, erhöht sich der einkommensabhängige Rententeil um: 1,5% der Berechnungsgrundlage je 90 Tage
Das entspricht bei durchgehender Tätigkeit ungefähr 6 % zusätzlicher Berechnungsgrundlage pro Aufschubjahr.

1.2 Lebenserwartung beim Rentenbeginn

- 11 Die vollständige tschechische Sterbetafel für 2025 weist für Männer aus:

Alter	Weitere Lebenserwartung
65 Jahre	17,13 Jahre

Tschechien

Alter	Weitere Lebenserwartung
66 Jahre	16,40 Jahre

Für das Rentenalter von 65 Jahren und 11 Monaten ergibt eine lineare Zwischenrechnung eine weitere Lebenserwartung von ungefähr: 16,5 Jahren

Das entspricht einem statistisch erwarteten Lebensalter von rund:

$$65,92 + 16,46 = \text{82,4 Jahren}$$

Es handelt sich um eine **Periodenlebenserwartung nach den Sterblichkeitsverhältnissen des Jahres 2025**. Sie ist keine Kohortenprognose für einen Mann des Jahrgangs 1976. Da sein Rentenbeginn erst 2041 oder 2042 liegt, kann seine tatsächliche kohortenbezogene Lebenserwartung wegen weiterer Sterblichkeitsverbesserungen höher ausfallen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

Systemstruktur

- 12 Die monatliche Rente besteht aus zwei Teilen:
 1. einer einheitlichen **Grundkomponente – základní výměra** und
 2. einer individuellen **Prozentkomponente – procentní výměra**.
- 13 Die Grundkomponente ist für alle Rentner grundsätzlich gleich. Die Prozentkomponente hängt insbesondere von den versicherten Einkommen und der Zahl der Versicherungsjahre ab. Im Jahr 2026 beträgt die Grundkomponente 4.900 CZK monatlich.

2.a Beitragsfinanzierung

- 14 Der Versorgungserwerb erfolgt grundsätzlich aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder freiwilligen Versicherung.
- 15 Für gewöhnliche Arbeitnehmer gelten 2026 folgende Rentenversicherungsbeiträge:

Beitragszahler	Rentenversicherungsbeitrag
Arbeitnehmer	6,5 %
Arbeitgeber	21,5 %
Gesamtbelastung Rentenversicherung	28,0 %

- 16 Der gesamte Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers beträgt 7,1 %. Davon entfallen 6,5 % auf die Rentenversicherung und 0,6 % auf die Krankengeldversicherung. Der normale Gesamtbeitrag des Arbeitgebers beträgt 24,8 %; davon entfallen 21,5 %

Tschechien

auf die Rentenversicherung. Für bestimmte besonders belastende Tätigkeiten gelten erhöhte Arbeitgeberbeiträge.

- 17 Selbstständige entrichten grundsätzlich 29,2 % ihrer maßgeblichen Beitragsgrundlage. Darin enthalten sind:
 - 28 % für die Rentenversicherung und
 - 1,2 % für die staatliche Beschäftigungspolitik.
- 18 Für die Rentenhöhe ist nicht die nominelle Summe der entrichteten Beiträge ausschlaggebend. Maßgeblich sind vielmehr:
 - die Zahl der Versicherungsjahre,
 - die Höhe der versicherten und aufgewerteten Einkommen,
 - die gesetzlichen Reduktionsgrenzen und
 - der im Rentenbeginn geltende jährliche Steigerungssatz.

Berechnung der Altersrente

- 19 Die Berechnung erfolgt vereinfacht in fünf Schritten.

(1) Aufwertung früherer Einkommen

- 20 Die früheren beitragspflichtigen Einkommen werden mithilfe gesetzlicher Aufwertungskoeffizienten an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Dadurch werden frühere nominelle Einkommen auf das für den Rentenbeginn maßgebliche Lohnniveau hochgerechnet.
- 21 Aus den aufgewerteten Jahreseinkommen wird ein durchschnittlicher monatlicher persönlicher Bemessungswert gebildet. Bestimmte beitragsfreie Zeiten werden aus dem Divisor herausgerechnet, damit sie den Einkommensdurchschnitt nicht vermindern.

(2) Anwendung der Reduktionsgrenzen

- 22 Der persönliche Einkommensdurchschnitt wird nicht vollständig als Berechnungsgrundlage übernommen. Niedrigere Einkommen werden stärker, höhere Einkommen nur teilweise berücksichtigt.
- 23 Nach der Rentenreform sinkt die Berücksichtigung innerhalb der ersten Reduktionsgrenze schrittweise:

Jahr des Rentenbeginns	Berücksichtigung innerhalb der ersten Grenze
2025	100 %
2026	99 %
2027	98 %
2030	95 %

Tschechien

Jahr des Rentenbeginns	Berücksichtigung innerhalb der ersten Grenze
2034	91 %
ab 2035	90 %

- 24 Der zwischen der ersten und zweiten Grenze liegende Einkommensteil wird grundsätzlich mit 26 % berücksichtigt. Einkommen oberhalb der zweiten Grenze – grundsätzlich viermal der Durchschnittslohn – bleibt unberücksichtigt.
- 25 Für den Jahrgang 1976 wäre bei einem Rentenbeginn 2041/2042 nach heutigem Recht die endgültige Quote von **90 % innerhalb der ersten Reduktionsgrenze** maßgeblich.

(3) Steigerung nach Versicherungsjahren

- 26 Die Prozentkomponente ergibt sich aus der reduzierten Berechnungsgrundlage und der Zahl der Versicherungsjahre.
- 27 Der jährliche Steigerungssatz sinkt schrittweise:

Jahr des Rentenbeginns	Steigerung je Versicherungsjahr
2025	1,500 %
2026	1,495 %
2027	1,490 %
2030	1,475 %
2034	1,455 %
ab 2035	1,450 %

- 28 Für einen Rentenbeginn 2041/2042 wären nach heutigem Recht daher **1,45 % der Berechnungsgrundlage je Versicherungsjahr** anzusetzen.

Beispielhaft ergeben:

Versicherungszeit	Anteil der Berechnungsgrundlage
35 Jahre	50,75 %
40 Jahre	58,00 %
45 Jahre	65,25 %

- 29 Diese Prozentsätze beziehen sich auf die bereits durch die Reduktionsgrenzen verminderte Berechnungsgrundlage, nicht auf das letzte Bruttoeinkommen.

Tschechien

(4) Hinzurechnung der Grundkomponente

30 Zur individuellen Prozentkomponente kommt die einheitliche Grundkomponente hinzu. Sie beträgt nach geltendem Recht 10 % des gesetzlichen Durchschnittslohns.

31 Für 2026 gilt:

Bestandteil	Betrag
Grundkomponente	4.900 CZK
Mindest-Prozentkomponente Altersrente	4.900 CZK
Gesetzliche Mindestaltersrente	9.800 CZK monatlich

32 Bei EU-Teilrenten können die Grund- und Mindestbeträge im Verhältnis der tschechischen zu den gesamten europäischen Versicherungszeiten gekürzt werden.

2.b Kein Versorgungserwerb allein aufgrund des Aufenthalts

33 Ein legaler Aufenthalt in Tschechien begründet **für sich allein keinen Rentenanspruch**. Eine bestimmte Mindestwohndauer führt nicht automatisch zum Erwerb einer Altersrente.

34 Versorgung wird grundsätzlich erworben durch:

- versicherungspflichtige Beschäftigung,
- versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit,
- freiwillige Beitragszahlung oder
- gesetzlich anerkannte Ersatzzeiten.

35 Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern knüpft an eine Beschäftigung und beitragspflichtiges Erwerbseinkommen an.

Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten

36 Da Deutschland und Tschechien Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gelten die europäischen Koordinierungsvorschriften über soziale Sicherheit.

37 Deutsche und tschechische Versicherungszeiten werden zusammengerechnet, soweit dies zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Jeder Staat:

- prüft den Rentenanspruch nach seinem Recht,
- berechnet grundsätzlich eine nationale und eine europäische anteilige Rente und
- zahlt den für den Versicherten günstigeren beziehungsweise nach den Koordinierungsvorschriften maßgeblichen eigenen Rentenbetrag.

38 Es entsteht keine einheitliche deutsch-tschechische Gesamtrente. Der Versicherte erhält grundsätzlich eine gesonderte Rente aus jedem Staat, in dem er ausreichend versichert war.

Tschechien

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 39 Eine individuelle Verzinsung eines persönlichen Rentenkontos existiert nicht. Die Anwartschaftsdynamik entsteht im Wesentlichen durch:
- **Aufwertung früherer versicherter Einkommen** entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung;
 - **weitere Versicherungsjahre**, die den prozentualen Rentenanteil erhöhen;
 - Berücksichtigung zusätzlicher oder höherer versicherter Einkommen;
 - Anpassung der gesetzlichen Berechnungs- und Reduktionsgrenzen an den Durchschnittslohn.
- 40 Die jährlichen Einkommen werden durch den sogenannten Wachstumskoeffizienten der allgemeinen Bemessungsgrundlage aufgewertet. Der persönliche Bemessungswert ist anschließend der monatliche Durchschnitt der so angepassten Einkommen.
- 41 Für eine 1976 geborene Person ist zu beachten, dass die endgültige Rente erst 2041/2042 berechnet wird. Die bis dahin erzielten Einkommen, Durchschnittslöhne und gesetzlichen Berechnungswerte stehen heute noch nicht fest.

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

- 42 Laufende Renten werden grundsätzlich jährlich zum Januar angepasst.
- 43 Die gesetzliche Anpassung berücksichtigt:
- grundsätzlich 100 % der maßgeblichen Preissteigerung und
 - mindestens ein Drittel des Wachstums der Reallöhne.
- 44 Die Grundkomponente folgt der Entwicklung des gesetzlichen Durchschnittslohns. Die inflations- und lohnbezogene Anpassung wird überwiegend über die Prozentkomponente umgesetzt.
- 45 Bei besonders hoher Inflation sieht das Gesetz zusätzlich einen Mechanismus für einen vorübergehenden Sonderzuschlag vor. Dieser soll ausgelöst werden, wenn die kumulierte Preissteigerung die gesetzlich bestimmte Schwelle erreicht. Die verbleibende Preisentwicklung wird bei der nächsten regulären Anpassung berücksichtigt.

Anpassung 2026

- 46 Zum 1. Januar 2026 wurden:
- die Grundkomponente um 240 CZK auf **4.900 CZK** erhöht und
 - die Prozentkomponenten grundsätzlich um **2,6 %** angehoben.
- 47 Für nach dem 30. September 2023 bewilligte vorzeitige Altersrenten wird die Prozentkomponente bis zum Erreichen des Regelrentenalters grundsätzlich nicht regulär dynamisiert.

Tschechien

- 48 Eine dauerhafte feste Rentendynamik, etwa stets 2 % oder 3 % jährlich, kann daher nicht angenommen werden. Die Anpassung hängt von der tatsächlichen Preis- und Reallohnentwicklung ab.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

- 49 Das tschechische System gewährt eine Invaliditätsrente in drei Invaliditätsgraden:

Invaliditätsgrad	Minderung der Arbeitsfähigkeit
Grad I	35–49 %
Grad II	50–69 %
Grad III	mindestens 70 %

- 50 Zusätzlich zur medizinisch festgestellten Invalidität muss grundsätzlich eine altersabhängige Mindestversicherungszeit erfüllt sein. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gelten günstigere Voraussetzungen.

(1) Berechnung der Invaliditätsrente

- 51 Auch die Invaliditätsrente besteht aus:

- der vollen einheitlichen Grundkomponente und
- einer individuellen Prozentkomponente.

- 52 Für die Berechnung wird neben den tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich eine sogenannte **Zurechnungszeit** vom Eintritt der Invalidität bis zum Rentenalter berücksichtigt. Deren Umfang kann sich vermindern, wenn der Versicherungsverlauf zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Eintritt der Invalidität erhebliche Lücken aufweist.

- 53 Die Prozentkomponenten stehen grundsätzlich in folgendem Verhältnis:

Invaliditätsgrad	Prozentkomponente
Grad III	100 % der nach der Grad-III-Formel ermittelten Prozentkomponente
Grad II	50 % der Grad-III-Prozentkomponente
Grad I	33⅓ % der Grad-III-Prozentkomponente

- 54 Die Grundkomponente wird dagegen in allen drei Invaliditätsgraden ungekürzt gezahlt. Daher beträgt die gesamte Invaliditätsrente nicht einfach 100 %, 50 % oder 33⅓ % einer Altersrente.

Tschechien

(2) Mindestbeträge 2026

Leistung	Grundkomponente	Mindest-Prozentkomponente	Mindestgesamtbetrag
Invaldität Grad III	4.900 CZK	4.900 CZK	9.800 CZK
Invaldität Grad II	4.900 CZK	2.450 CZK	7.350 CZK
Invaldität Grad I	4.900 CZK	1.634 CZK	6.534 CZK

(3) Verhältnis zur Altersrente

- 55 Eine einheitliche Quote der Invaliditätsrente zur individuellen späteren Altersrente kann nicht angegeben werden:
- Grad III verwendet im Grundsatz den vollen gesetzlichen Steigerungssatz einschließlich einer Zurechnungszeit.
 - Grad II erhält die Hälfte der so berechneten Prozentkomponente.
 - Grad I erhält ein Drittel.
 - Die Grundkomponente wird jeweils vollständig gezahlt.
 - Die spätere Altersrente kann aufgrund weiterer tatsächlicher Versicherungszeiten und Einkommen anders ausfallen.

4.b Hinterbliebenenversorgung

(1) Das System gewährt Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.

- 56 Eine Witwen- oder Witwerrente setzt grundsätzlich voraus, dass die verstorbene Person:
- bereits eine Alters- oder Invaliditätsrente bezog,
 - die notwendige Versicherungszeit für eine Invaliditätsrente erfüllt hatte,
 - die Voraussetzungen einer Altersrente erfüllte oder
 - infolge eines Arbeitsunfalls verstarb.

(2) Höhe der Ehegattenrente

- 57 Die Ehegatten-Hinterbliebenenrente besteht aus:
- der vollen einheitlichen Grundkomponente und
 - **50 % der Prozentkomponente** der Altersrente oder Invaliditätsrente dritten Grades, die der Verstorbene bezog oder hätte beziehen können.
- 58 Sie beträgt daher nicht pauschal 50 % der gesamten Rente des Verstorbenen, weil die Grundkomponente vollständig hinzukommt.
- Beispiel:

Tschechien

Rente des Verstorbenen	Betrag
Grundkomponente	4.900 CZK
Prozentkomponente	16.000 CZK
Gesamtrente	20.900 CZK

59 Die Witwen- oder Witwerrente wäre ohne eigenen Rentenbezug:

$$4.900 + 50\% \times 16.000 = 12.900 \text{ CZK}$$

Das entspricht in diesem Beispiel rund 61,7 % der Gesamtrente des Verstorbenen, obwohl die gesetzliche Hinterbliebenenquote auf die Prozentkomponente 50 % beträgt.

(3) Zusammentreffen mit einer eigenen Alters- oder Invaliditätsrente

60 Bezieht die hinterbliebene Person bereits eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente:

- wird die Grundkomponente nur einmal gezahlt,
- bleibt die höhere Prozentkomponente vollständig erhalten und
- wird von der niedrigeren Prozentkomponente die Hälfte gezahlt.

61 Es erfolgt daher keine vollständige Addition beider Renten.

(4) Dauer der Witwen- oder Witwerrente

62 Die Hinterbliebenenrente wird zunächst grundsätzlich **für ein Jahr nach dem Tod** gezahlt.

63 Danach besteht sie nur weiter, solange eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Betreuung eines unterhaltsabhängigen Kindes;
- Pflege eines Kindes, eines eigenen Elternteils oder eines Elternteils des verstorbenen Ehegatten mit Pflegebedürftigkeit der Grade II bis IV;
- eigene Invalidität dritten Grades;
- Erreichen des gesetzlich bestimmten Alters, grundsätzlich vier Jahre unter dem Rentenalter eines Mannes gleichen Geburtsdatums, sofern das eigene Rentenalter nicht niedriger ist.

64 Entsteht eine dieser Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Wegfall des früheren Anspruchs, kann die Hinterbliebenenrente wieder aufleben.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

65 Eine Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente ist im tschechischen Rentensystem **nicht vorgesehen**.

66 Entscheidend ist, dass die Ehe beziehungsweise die gesetzlich erfasste Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes noch bestand. War die Ehe bereits rechtskräftig geschieden, entsteht kein Anspruch aus der früheren Ehe. Dies gilt unabhängig von:

Tschechien

- der Dauer der früheren Ehe,
 - einem früheren gemeinsamen Haushalt,
 - gemeinsamen Kindern oder
 - einer Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten.
- 67 Tschechien kennt derzeit auch keinen allgemeinen gesetzlichen Rentensplittingmechanismus bei Scheidung, durch den die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt würden.

5. Besteuerung der Rentenleistungen

5.1 Besteuerung bei steuerlichem Wohnsitz in Tschechien

- 68 Regelmäßig gezahlte Renten aus der obligatorischen gesetzlichen Rentenversicherung sind bis zu einem jährlich bestimmten Höchstbetrag steuerfrei.

- 69 Der steuerfreie Betrag entspricht:

$$36 \times \text{monatlicher Mindestlohn}$$

- 70 Für 2026 beträgt der tschechische Mindestlohn 22.400 CZK monatlich. Damit ergibt sich:

71 $36 \times 22.400 = \boxed{806.400 \text{ CZK jährlich}}$

Dies entspricht rechnerisch einer durchschnittlichen Monatsrente von:

$$\frac{806.400}{12} = \boxed{67.200 \text{ CZK monatlich}}$$

- 72 Nur der über 806.400 CZK hinausgehende Jahresbetrag wird in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Ein einmaliger rückwirkender Nachzahlungsbetrag für frühere Rentenmonate ist nach den dargestellten tschechischen Regelungen grundsätzlich steuerbefreit.

- 73 Da die gewöhnlichen tschechischen Renten deutlich unter dieser hohen Freigrenze liegen, sind sie in der Praxis überwiegend vollständig steuerfrei. Bei Überschreitung gelten die allgemeinen tschechischen Einkommensteuersätze und persönlichen Abzüge.

5.2 Besteuerung bei Wohnsitz in Deutschland

- 74 Zwischen Deutschland und Tschechien gilt weiterhin das Doppelbesteuerungsabkommen mit der früheren Tschechoslowakei vom 19. Dezember 1980. Der durch das BEPS-MLI modifizierte synthetisierte Abkommenstext ist seit dem **1. Januar 2026** wirksam.
- 75 Nach der allgemeinen Ruhegehaltsregel des Abkommens werden gewöhnliche Renten und vergleichbare Vergütungen für eine frühere unselbstständige Tätigkeit grundsätz-

Tschechien

lich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert. Bei einer in Deutschland ansässigen Person liegt das Besteuerungsrecht für eine gewöhnliche tschechische Sozialversicherungsrente daher grundsätzlich bei Deutschland.

- 76 Für echte Pensionen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis gelten besondere Kassenstaatsregeln. Diese sind von einer allgemeinen ČSSZ-Sozialversicherungsrente zu unterscheiden.
- 77 Bei deutscher Besteuerung richtet sich die konkrete steuerliche Behandlung nach dem deutschen Einkommensteuerrecht. Insbesondere sind die Einordnung als Leistung der gesetzlichen Basisversorgung, das Jahr des Rentenbeginns und die Höhe weiterer Einkünfte maßgeblich.

6. Belastung mit Sozialabgaben

6.1 Abgaben in Tschechien

- 78 Von der ausgezahlten gesetzlichen Rente selbst werden grundsätzlich keine weiteren Beiträge zur tschechischen Rentenversicherung abgezogen. Die Rentenversicherungsbeiträge knüpfen an Erwerbseinkommen beziehungsweise eine selbstständige Tätigkeit an.
- 79 Personen, die eine tschechische Alters-, Invaliditäts-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beziehen und im tschechischen Krankenversicherungssystem versichert sind, gehören grundsätzlich zu den Personen, für die der Staat den Krankenversicherungsbeitrag trägt.
- 80 Arbeitet ein Rentner weiter, werden jedoch Krankenversicherungsbeiträge auf das neue Erwerbseinkommen erhoben. Der Vorteil für Rentner besteht darin, dass für ihre Erwerbstätigkeit grundsätzlich keine Mindestbeitragsgrundlage eingehalten werden muss.
- 81 Seit 2025 haben erwerbstätige Bezieher einer vollen Altersrente grundsätzlich Anspruch auf einen Abschlag von 6,5 % bei ihren Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitnehmer zahlen dadurch im Ergebnis regelmäßig nur noch den verbleibenden Krankengeldversicherungsanteil, während selbstständige Rentner statt 29,2 % grundsätzlich 22,7 % entrichten.

6.2 Wohnsitz in Deutschland

- 82 Bei Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Krankenversicherung nach den europäischen Koordinierungsvorschriften. Entscheidend ist insbesondere:
 - ob neben der tschechischen auch eine deutsche Rente bezogen wird,
 - welcher Staat für die Krankenversicherung leistungszuständig ist und
 - ob ein Formular beziehungsweise portables Dokument S1 ausgestellt wurde.

Tschechien

- 83 Eine tschechische Rente wird daher nicht automatisch zugleich mit tschechischen und deutschen Krankenversicherungsbeiträgen belastet. Das zuständige System muss nach EU-Recht bestimmt werden. Ein in einem anderen EU-Staat wohnender tschechischer Rentner kann bei Zuständigkeit der tschechischen Krankenversicherung seine Sachleistungsansprüche über ein S1-Dokument im Wohnstaat registrieren lassen.

7. Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsrecht

Regelungsbereich	Bestand	Bedeutung
Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Tschechien	Ja	Allgemeine Renten grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat; Sonderregel für öffentlichen Dienst
Wirksamkeit des BEPS-MLI	seit 1. Januar 2026	Modifikation einzelner abkommensrechtlicher Vorschriften
EU-Sozialversicherungs koordinati on	Ja	Zusammenrechnung deutscher und tschechischer Versicherungszeiten
Gesonderte Rentenzahlung aus jedem Staat	Ja	Jeder Staat berechnet und zahlt seine eigene Rente
Übertragung gezahlter Beiträge nach Deutschland	Nein	Beiträge werden nicht ausgezahlt oder auf ein deutsches Versicherungskonto übertragen
Zahlung der tschechischen Rente nach Deutschland	grundsätzlich ja	Export der erworbenen Rentenleistung nach EU-Recht

- 84 Für den Versorgungsausgleich ist deshalb zu unterscheiden:
- Das tschechische Anrecht bleibt grundsätzlich ein eigenständiges ausländisches Sozialversicherungsanrecht.
 - Die Zusammenrechnung der Zeiten dient nur der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.
 - Sie führt nicht zu einer Übertragung tschechischer Beiträge oder Anwartschaften auf die Deutsche Rentenversicherung.
 - Der tschechische Träger zahlt bei Leistungsbeginn grundsätzlich eine eigene tschechische Teilrente.

8. Inflation in Tschechien

- 85 Verwendet wird die Veränderung des durchschnittlichen nationalen Verbraucherpreisindex gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, nicht die abweichende Dezember-zu-Dezember-Rate.

Tschechien

Jahr	Durchschnittliche Inflation
2016	0,7 %
2017	2,5 %
2018	2,1 %
2019	2,8 %
2020	3,2 %
2021	3,8 %
2022	15,1 %
2023	10,7 %
2024	2,4 %
2025	2,5 %

86 Die Werte 2016 bis 2020 ergeben sich aus den Jahresveröffentlichungen des tschechischen Statistikamts.

87 Die Werte 2021 bis 2025 sind ebenfalls amtliche Jahresdurchschnittsraten des tschechischen Statistikamts.

88 Kumulierte Preisentwicklung

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025, fünf Jahre	38,82 %	6,78 % p. a.
2016–2025, zehn Jahre	55,20 %	4,49 % p. a.

89 Die fünfjährige kumulierte Preissteigerung wurde wie folgt berechnet:

90 $1,038 \times 1,151 \times 1,107 \times 1,024 \times 1,025 - 1 = 38,82\%$

Die Inflationsspitze lag 2022 und 2023. Das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr 2026 wurde nicht in die Fünf- beziehungsweise Zehnjahresberechnung einbezogen.

9. Rentenrechner

Informativní důchodová aplikace – IDA

91 Die ČSSZ stellt mit der **Informativní důchodová aplikace – IDA** einen personalisierten amtlichen Rentenrechner bereit.

92 Die Anwendung:

Tschechien

- ermittelt das persönliche Renteneintrittsdatum,
- zeigt die bei der ČSSZ gespeicherten Versicherungszeiten,
- greift auf die registrierten Einkommen und Bemessungsgrundlagen zu,
- ermöglicht die Ergänzung oder Korrektur fehlender Zeiten und
- berechnet eine aktuelle Schätzung der späteren Altersrente.

93 Der Zugang erfolgt grundsätzlich über eine tschechische elektronische Identität, eine Databox oder einen unterstützten europäischen elektronischen Identitätszugang.

Aussagekraft für den Jahrgang 1976

- 94 IDA kann unabhängig vom Alter eine aktuelle Rentenschätzung ausgeben. Eine detaillierte Berechnung für einen konkret gewählten normalen oder vorzeitigen Rentenbeginn ist jedoch insbesondere dann möglich, wenn das Rentenalter bereits erreicht ist oder höchstens noch fünf Jahre entfernt liegt.
- 95 Für einen Rentenbeginn 2041/2042 kann die Anwendung daher derzeit nur eine **Orientierungsrechnung nach der aktuell geltenden Rechtslage** liefern. Unbekannt sind insbesondere:
- die bis dahin erzielten Einkommen,
 - die künftigen Aufwertungskoeffizienten,
 - die späteren Durchschnittslöhne,
 - mögliche weitere Rentenreformen und
 - die bis dahin geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- 96 Daneben bietet die ČSSZ eine allgemeine Rentenkalkulation nach den aktuellen Jahreswerten an. Eine rechtlich verbindliche Rentenberechnung erfolgt erst im Rentenfeststellungsverfahren.

10. Gesamteinordnung

Merkmal	Tschechien
Regelrentenalter Mann, Jahrgang 1976	65 Jahre und 11 Monate
Voraussichtlicher Rentenbeginn	Dezember 2041 bis November 2042
Frühestmöglicher Beginn	grundsätzlich 62 Jahre und 11 Monate
Mindestversicherungszeit	35 Jahre einschließlich Ersatzzeiten oder 30 reine Beitragsjahre
Weitere Lebenserwartung beim Regelalter	rund 16,5 Jahre

Tschechien

Merkmal	Tschechien
Erwartetes statistisches Lebensalter	rund 82,4 Jahre
Finanzierung	Umlageverfahren, leistungsorientiert
Arbeitnehmerbeitrag zur Rente	6,5 %
Arbeitgeberbeitrag zur Rente	21,5 %
Erwerb allein durch Aufenthalt	Nein
Zusammenrechnung mit deutschen Zeiten	Ja, nach EU-Recht
Anwartschaftsdynamik	Lohnbezogene Aufwertung früherer Einkommen
Leistungsdynamik	Preisentwicklung plus mindestens ein Drittel Reallohnentwicklung
Invaliditätsrente	drei Grade; Prozentkomponente 100 %, 50 % oder 33⅓ % der Grad-III-Berechnung
Ehegatten-Hinterbliebenenrente	volle Grundkomponente plus 50 % der Prozentkomponente des Verstorbenen
Geschiedenenhinterbliebenenrente	Nein
Steuerfreiheit in Tschechien 2026	bis 806.400 CZK jährlich
Sozialabgaben auf die Rente selbst	grundsätzlich keine
DBA mit Deutschland	Ja
Sozialversicherungskoordination	EU-Verordnungen
Amtlicher Rentenrechner	IDA der ČSSZ

- 97 **Für den deutschen Versorgungsausgleich besonders bedeutsam** sind die beitrags- und einkommensbezogene Entstehung des Anrechts, die EU-rechtliche Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ohne Übertragung des Anrechts, die eigenständige Zahlung der tschechischen Teilrente und das Fehlen einer Geschiedenenhinterbliebenenversorgung.